

VERKEHRS- UND ZULASSUNGSREGELN



Wichtige Telefonnummern

NOTRUF 112

Feuerwehr, Rettungsdienst, Erste Hilfe, Notarzt, Öl-/ Gefahrgutunfall	112
Airport Duty Management (ADM).....	31 11
Airport Coordination and Data Center (ACDC).....	37 77
SAAF Base Operations	0711 / 7 29 31 19
Flughafenwache / Fundbüro	33 55
Meldung technische Störungen an Anlagen und Geräten der FSG	20 66
Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse (Security) am Flughafen Stuttgart.....	39 99
Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation)	30 88
ServiceCenter Zugangsmanagement der FSG	36 49

Alle in dieser Broschüre angegebenen vierstelligen Telefonnummern gelten im FSG-internen Telefonnetz.

Externe Anrufer wählen bitte vorneweg die 0711 / 948- und dann die vierstellige Telefonnummer.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Allgemeines.....	6
Begriffsbestimmungen.....	7
Abkürzungen.....	10
A Verkehrsregeln	11
1. Verhaltensregeln	11
1.1 Grundregeln.....	11
1.2 Vorfahrtsregeln.....	14
1.3 Geschwindigkeit	16
1.4 Sicherheitsbestimmungen.....	16
1.5 Betrieb von Fahrzeugen.....	19
1.6 Befahren und Betreten des Sicherheitsbereichs.....	22
1.7 Rollfeld.....	29
1.8 Stuttgart Army Airfield (SAAF).....	29
1.9 Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation).....	30
1.10 Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD.....	31
2. Verkehrszeichen und Markierungen	33
2.1 Vorschriftzeichen.....	33
2.2 Markierungen auf dem Vorfeld.....	34
2.3 Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld.....	38
3. Überwachung der Verkehrs- und Zulassungsregeln.....	41
B Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln	42
1. Ziel und Zweck.....	42
2. Maßnahmen bei Verstößen.....	43
3. Verstöße	43
4. Schwerwiegende Verstöße.....	47
5. Sammlung der Daten.....	47
6. Saldoreduktion	48
7. Einspruchsrecht und Einspruchsgremium	48

C	Zulassungsregeln.....	49
1.	Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs.....	49
1.1	Allgemeine Regelungen zu den Basis- und Fahrberechtigungen	49
1.2	Basisberechtigung Hochbauzone (BHZ).....	52
1.3	Basisberechtigung Vorfeld (BVF)	52
1.4	Fahrberechtigung Hochbauzone (FHZ).....	53
1.5	Fahrberechtigung Vorfeld (FVF)	54
1.6	Fahrberechtigung Radfahrer ohne amtliche Fahrerlaubnis (RAD).....	54
1.7	Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen (BL)	55
1.8	Fahrberechtigung De-icing-Pads (DP).....	56
1.9	Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB).....	57
1.10	Fahrberechtigung Rollfeld (RA)	58
1.11	Lotsenberechtigung (L).....	59
2.	Fahrzeugzulassung.....	60
2.1	Allgemeines	60
2.2	Antragstellung	61
2.3	Fahrzeugzustand.....	62
2.4	Versicherungsschutz.....	62
2.5	Nachweis der Fahrzeugzulassung.....	63
2.6	Temporäre Fahrzeugzulassung (Passierschein).....	65
2.7	Sonderregelungen für das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen	66
D	Safety Management System (SMS)	70
1.	Definition	70
2.	Beteiligte.....	70
3.	Meldewege.....	71
4.	Auskunftspflichten.....	71
E	Anhänge	72
1.	Kennzeichnung von gefährlichen Gütern und Sofortmaßnahmen bei deren Beschädigung	72
1.1	Kennzeichnung	72
1.2	Sofortmaßnahmen bei Beschädigung	74
2.	Rettungs- und Brandschutzzeichen	75
3.	Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen	77

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten hiermit die inzwischen 8. Auflage der Verkehrs- und Zulassungsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart.

Das umfassend überarbeitete Regelwerk berücksichtigt hierbei unter anderem erweiterte Anforderungen der European Aviation Safety Agency (EASA) zur Durchführung von Schulungen für Personen, die sich unbegleitet mit dem Fahrzeug oder zu Fuß im Sicherheitsbereich des Flughafens bewegen, sowie die Zulassung von Fahrzeugen und deren Betrieb.

Erweitert wurden die Verkehrs- und Zulassungsregeln u.a. um Verfahren bei Parkpositionen mit Andockführungssystem (Seite 24), abweichende Regelungen für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (Seite 30), die Nutzung eines optischen Warnsystems bei Gewitterzellen im Nahbereich des Flughafens Stuttgart (Seite 31) sowie eine Beschreibung des Safety Management Systems (Seite 70).

Die Anwendung der nachfolgenden Regelungen dient der Sicherstellung eines reibungslosen und sicheren Betriebs am Flughafen Stuttgart.

Wir wünschen Ihnen jederzeit eine sichere und unfallfreie Fahrt.

Flughafen Stuttgart GmbH



Arne Kirchhoff
Accountable Manager



Michael Gassner
Manager Operational Services

Allgemeines

Für den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart gelten für alle Verkehrsteilnehmer die folgenden Bestimmungen:

1. die Flughafenbenutzungsordnung
2. die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
3. die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
4. die Luftverkehrsordnung
5. die nachstehenden Verkehrs- und Zulassungsregeln

In Hinblick auf die Gewährleistung eines reibungslosen und insbesondere sicheren Betriebs haben sich alle Verkehrsteilnehmer mit dem Inhalt der Bestimmungen vertraut zu machen und in der Praxis entsprechend anzuwenden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Verkehrs- und Zulassungsregeln die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Begriffsbestimmungen

Abstellfläche:

Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (6)).

Basisberechtigung:

Die personengebundene Berechtigung zum Betreten von bestimmten Bereichen des Sicherheitsbereichs.

Berechtigungsausweis:

Aufkleber über die von der FSG erteilte Berechtigung zum Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereichs.

Bereitstellfläche:

Fläche zur Bereitstellung von Fahrzeugen während der Abfertigung eines Luftfahrzeugs (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (5)).

Fahrer:

Der Begriff „Fahrer“ umfasst die Führer von Fahrzeugen gemäß untenstehender Definition.

Fahrberechtigung:

Die personengebundene Berechtigung zum Betreten und Führen von Fahrzeugen in bestimmten Bereichen des Sicherheitsbereiches.

Fahrerlaubnis, amtliche:

Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach FeV zum Führen eines Kraftfahrzeugs (amtlicher Führerschein).

Fahrstraße:

Verkehrsweg im Sicherheitsbereich, gekennzeichnet durch weiße durchgehende Begrenzungslinien, mit und ohne gestrichelte Mittellinie (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (1)).

Fahrzeug:

Der Begriff „Fahrzeug“ beschreibt alle Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und die am Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart teilnehmen. Im Wesentlichen sind dies die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Normen definierten Gerätegruppen sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte, Fahrräder und Pedelecs:

- Flurförderzeuge gemäß DGUV Vorschrift 67 - 69;
- Fahrzeuge gemäß DGUV Vorschrift 70 u. 71;
- Luftfahrt-Bodengeräte gemäß DIN EN 1915-1.

Fahrzeugzulassung:

Zulassung für ein Fahrzeug zum Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.

Flugbetriebsflächen:

Vorfeld und Rollfeld

Flughafenausweis:

Berechtigungsausweis zum Betreten des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart.

Flugzeughangar:

Bereiche innerhalb der Flugzeughangars, die mit Fahrzeugen befahren werden können.

FOD (Foreign Object Debris):

Fremdkörper auf den Flugbetriebsflächen, die dort nicht hingehören, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können.

Gepäckverteiler:

Bereiche innerhalb der Terminals, die für die Sortierung, Kontrolle und den Umschlag von ankommendem sowie abfliegendem Gepäck genutzt werden und die mit Fahrzeugen befahren werden können.

Hochbauzone:

An die äußerste Gebäudekante sowie den Flughafenzaun angrenzender Bereich inklusive der ringförmig um das Rollfeld und die Vorfelder verlaufenden Fahrstraße.

Leitfahrzeug:

In der Regel schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-me) zum Lotsen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen.

**Luftfahrzeug:**

Der Begriff Luftfahrzeug umfasst Flugzeuge und Drehflügler (Hubschrauber).

Parkposition:

Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs inklusive der markierten Bereitstellflächen.

Parkpositionsbereich:

Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen (siehe Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (1)).

Rollbahn:

Eine mit gelber oder oranger Leitlinie versehene Fläche, die dem Rollverkehr dient und wenn erforderlich durch eine rote Linie begrenzt ist (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (3)).

Rollbereichsstraße:

siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (2)

Rollfeld:

Die Start- und Landebahn (Piste), die Hubschrauberlandeplätze (Helipads) sowie die Rollbahnen einschließlich der diese Teile umgebenden Schutzzonen und Grünflächen. Die Hochbauzone und die Vorfelder sind nicht Bestandteil des Rollfelds.

Rollverkehr:

Luftfahrzeugverkehr am Boden (mit Eigenkraft rollend, schwebend, mit Schleppfahrzeugen gezogen oder geschoben)

Sicherheitsbereich:

Sämtliche Bereiche die nur über eine Sicherheitskontrollstelle erreichbar sind. Er umfasst die Hochbauzone, die Vorfelder, das Rollfeld sowie die Gepäckverteiler, die Flugzeughangars und Gerätehallen.

Vorfeld:

An die Hochbauzone angrenzender Bereich, bestehend aus Vorfeldrollbahnen, Parkpositionsbereichen, Fahrstraßen und Geräteabstellflächen.

Abkürzungen

ADM	=	Airport Duty Manager / Airport Duty Management
ACDC	=	Airport Coordination and Data Center
DFS	=	Deutsche Flugsicherung GmbH
EASA	=	European Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)
FeV	=	Fahrerlaubnis-Verordnung
FSG	=	Flughafen Stuttgart GmbH
MASU	=	Movement Area Supervision Unit
SMS	=	Safety Management System
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

A Verkehrsregeln

1. Verhaltensregeln

1.1 Grundregeln

1.1.1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Verkehrs- und Zulassungsregeln sind für alle Verkehrsteilnehmer beim Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart verbindlich. Sofern in den Verkehrs- und Zulassungsregeln nichts anderes bestimmt ist, haben alle Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

(2) Der Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden (siehe Teil C Abschnitt 2.).

(3) An den Kontrollstellen sind die entsprechenden Ausweise zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorzuzeigen bzw. dem Zugangskontrollsystem zuzuführen.

(4) Das Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

(5) Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten. Von der Nutzung ausgeschlossen sind alle nicht als Fahrzeug definierten Fortbewegungsmittel wie z.B. Tret- und Elektroroller, Inlineskates und Skateboards.

(6) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(7) Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart unbegleitet betreten zu dürfen, muss jede Person mindestens über eine entsprechende Basisberechtigung gemäß Teil C Abschnitt 1. verfügen.

(8) Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart befahren zu dürfen, ist der Besitz einer entsprechenden Fahrberechtigung Voraussetzung (siehe Teil C Abschnitt 1.).

(9) Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das unnötige Laufenlassen von Motoren (z.B. bei unbesetzten Fahrzeugen) ist untersagt.

(10) Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten (siehe auch Teil C Abschnitt 2.3).

(11) Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch das Flughafenunternehmen im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll, für Tiere, die von einem Fluggast mitgeführt werden, sowie für den Einsatz von Blindenhunden. Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden.

(12) Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen, der Genehmigung des Flughafenunternehmers. Ansprechpartner ist der Bereich Corporate Communications & Public Affairs. Sofern die Genehmigung erteilt wird, sind die allgemeinen Regeln für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen erteilt, d.h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens nicht beeinträchtigt werden.

1.1.2 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten

(1) Personen, die im Sicherheitsbereich tätig sind, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot).

(2) Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z.B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Darüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

1.2 Vorfahrtsregeln

1.2.1 Grundsätze

(1) Mit Eigenkraft rollende/schwebende oder mit Schleppfahrzeugen gezogene oder geschobene Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.

(2) Fahrzeuge auf Rollbahnen haben gegenüber Fahrzeugen, die Rollbahnen überqueren, Vorfahrt, sofern die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) keine abweichende Anweisung erteilt.

(3) Fahrzeuge auf Vorfeldrollbahnen haben gegenüber Fahrzeugen, die Vorfeldrollbahnen auf einer Rollbereichsstraße überqueren, Vorfahrt.

(4) Fahrzeuge auf Fahrstraßen haben gegenüber Fahrzeugen, die aus angrenzenden Flächen in die Fahrstraße einfahren, Vorfahrt.

(5) Bei Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie generell bei Fahrten im Sicherheitsbereich gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

1.2.2 Sonderrechte für Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte

(1) Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang.

(2) Werden durch Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte andere Fahrzeuge gelotst, haben die gelotsten Fahrzeuge die gleichen Rechte wie das lotsende Fahrzeug. Die gelotsten Fahrzeuge müssen durch eingeschaltetes Warnblinklicht kenntlich gemacht sein.

(3) Fahrzeugen mit eingeschalteter Rundumleuchte ist durch Anhalten, langsam fahren, rechts Heranfahen oder in sonst unterstützender Weise freie Bahn zu schaffen.

(4) Die Sonderrechte gelten nicht gegenüber mit Eigenkraft rollenden/schwebenden oder mit Schleppfahrzeugen gezogenen oder geschobenen Luftfahrzeugen einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte.

(5) Bei Fahrzeugen mit eingeschalteter Rundumleuchte gilt die nachgenannte Reihenfolge der Vorfahrt:

1. Fahrzeuge mit eingeschalteter blauer Rundumleuchte
2. Winterdienstfahrzeuge im Einsatz mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte
3. Fahrzeuge mit eingeschalteter roter Rundumleuchte
4. Zum Transport von Fluggästen eingesetzte Busse mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte
5. Alle anderen als die unter Punkt 1 - 4 genannten Fahrzeuge mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte

(6) Fahrzeuge der nachfolgend aufgeführten Dienststellen bzw. Organisationen sind im Einsatzfall nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und dürfen die Fahr- und Rollbereichsstraßen verlassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie haben die Rundumleuchte einzuschalten.

- Flughafenfeuerwehr
- Rettungsdienst
- Im § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen
- Airport Duty Management (ADM)
- Movement Area Supervision Unit (MASU)
- Flughafenwache während Alarmverfolgung
- Winterdienst der FSG

(7) Die Rundumleuchte darf nur in besonders begründeten Fällen verwendet werden.

(8) Die Verwendung der Rundumleuchte befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.

(9) Das Betreten oder Befahren von Rollbahnen durch den in Absatz (6) genannten Personenkreis ist, je nach Zuständigkeit, nur nach vorheriger Genehmigung der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) bzw. des Airport Coordination and Data Centers erlaubt.

1.3 Geschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Verkehrszeichen kenntlich gemacht.

(2) Auf Parkpositionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

1.4 Sicherheitsbestimmungen

1.4.1 Grundsätze

(1) Im Sicherheitsbereich – auch in Fahrzeugen – sind das Rauchen, inklusive des Konsums von E-Zigaretten und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist ausschließlich in den durch die FSG ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

(2) Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

(3) Fahrzeurtüren sind während der Fahrt ständig geschlossen zu halten.

(4) Die Gebots-, Verbots- und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf dem Boden aufgebrachte Markierungen.

(5) Bei der Vorbeifahrt an Fußgängern und Radfahrern auf Fahr- und Rollbereichsstraßen ist ein ausreichender Abstand, mindestens jedoch 1,5 m einzuhalten.

(6) Im Sicherheitsbereich ist auf verschiedene Höhenbeschränkungen zu achten.

(7) Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

(8) Grundsätzlich ist das Werfen von Gegenständen im Sicherheitsbereich verboten.

(9) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

1.4.2 Warnkleidung

(1) Alle Personen, die sich außerhalb von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, auf dem Vorfeld, dem Rollfeld sowie in den Gepäckverteiltern aufhalten, haben Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen europäischen Norm zu tragen.

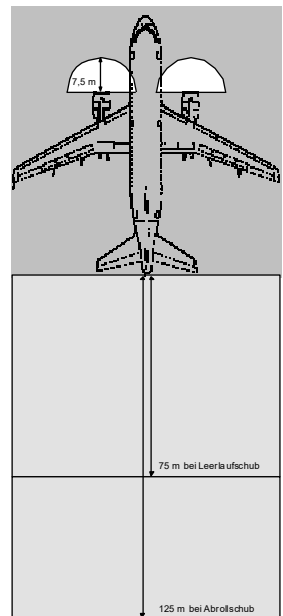
(2) Radfahrer haben im Sicherheitsbereich Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen Norm zu tragen.

(3) Ausgenommen von der Tragepflicht sind Fluggäste.

1.4.3 Sicherheitsabstände zu Flugzeugen mit laufenden Triebwerken

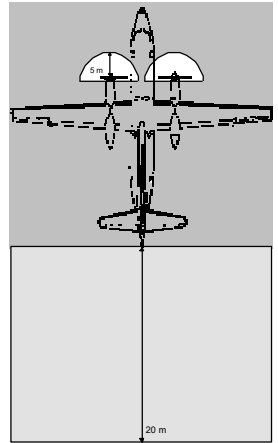
(1) Flugzeuge mit Strahltriebwerken

- Vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten.
- Hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m einzuhalten.
- Hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 125 m einzuhalten.
- Die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs.



(2) Flugzeuge mit Propellertriebwerken

- Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden.
- Vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- Hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten.
- Der Sicherheitsabstand hinter dem Flugzeug bezieht sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs.



(3) Die vorgenannten Sicherheitsabstände für Flugzeuge mit Strahl- oder Propellertriebwerken können, während der Flugzeugabfertigung oder auf Enteisungspositionen, auf die von den einzelnen Flugzeugherstellern erlaubten Mindestsicherheitsabstände reduziert werden. Die Unterschreitung der vorgenannten Sicherheitsabstände ist nur solchen Personen erlaubt, die eine entsprechende Unterweisung erhalten haben.

(4) Das blinkende Zusammenstoß-Warnlicht (Anti-collision light) zeigt an, dass die Triebwerke laufen oder das Anlassen unmittelbar bevorsteht. Die im Absatz 1 und 2 vorgegebenen Sicherheitsabstände gelten somit, sobald das Zusammenstoß-Warnlicht am Flugzeug blinkt.

1.5 Betrieb von Fahrzeugen

1.5.1 Rückwärtsfahren

(1) Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.

(2) Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart oder Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder auch nur erschwert, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten optischen Rückfahrhilfe erlaubt.

(3) Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, dass der Fahrweg hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickverbindung zum Einweiser zu halten und auf dessen Zeichen zu achten. Der Einweiser darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

(4) Die festgelegten Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen sind zu verwenden (siehe Teil E Abschnitt 3.).

(5) Vor Beginn jeder Rückwärtsfahrt ist ein Hupsignal zu geben. Darauf kann verzichtet werden, wenn am Fahrzeug mit eingelegtem Rückwärtsgang ein akustisches Warnsignal ertönt.

(6) Der Rückwärtsgang ist erst unmittelbar vor dem Anfahren einzulegen. Bei Fahrtunterbrechungen ist der Gang wieder herauszunehmen und erst dann wieder einzulegen, wenn der Fahrer sich erneut überzeugt hat, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist oder der Einweiser freie Fahrt signalisiert hat.

(7) Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

1.5.2 Halten und Parken von Fahrzeugen

(1) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(2) Sein Fahrzeug verlässt nicht, wer es nach dem Aussteigen so im Auge behält, dass er nötigenfalls sofort damit wegfahren kann oder wer das Steuer einer anderen fahrbereiten Person übergibt.

(3) Halten ist jede gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, z.B. durch eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen, veranlasst ist.

(4) Fahrzeuge dürfen nur mit angezogener Feststellbremse geparkt werden. Darüber hinaus sind alle in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges aufgeführten zusätzlichen Vorgaben beim Parken von Fahrzeugen einzuhalten. Antriebsmotoren sind grundsätzlich abzustellen.

(5) Fahrzeuge dürfen, außer bei Flugzeugabfertigungen, nur auf den von der FSG ausgewiesenen Flächen geparkt werden.

(6) Parkverbot besteht auf allen Rollbahnen, den Rollbereichsstraßen und im Rollbereich von Luftfahrzeugen. Das Halten ist in diesen Bereichen nur in besonderen Fällen wie z.B. zur Aufnahme von FOD erlaubt.

(7) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von sonstigen Hindernissen hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können ist untersagt. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

(8) Das Halten und Parken von Fahrzeugen oder das Abstellen von sonstigen Hindernissen hinter am Flugzeug anstehenden Fluggasttreppen sowie vor ausgefahrenen Flugzeugtreppen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die zum Fluggasttransport eingesetzten Fahrzeuge.

(9) Im Parkpositionsbereich darf der Fluchtweg von Tankfahrzeugen nicht verstellt werden. Tankfahrzeuge sind am Luftfahrzeug so abzustellen, dass sie ohne Rückwärtsfahren die Sicherheitszone verlassen können.

(10) Das Halten und Parken auf weiß markierten Sperrflächen ist untersagt.

1.5.3 Beleuchtung

- (1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei Sichtbehinderung am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Fahrzeugs (Abblendlicht) einzuschalten.
- (2) Die Benutzung des Fernlichts als Dauerlicht ist nicht erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Nebelscheinwerfern und Nebelschlussleuchten ist nicht erlaubt.

1.5.4 Personenbeförderung und Ladung

- (1) Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- (2) Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Dies gilt nicht für Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit und beim Rückwärtsfahren.
- (3) Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verladen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhöheeinrichtungen zu überzeugen.
- (4) Jeder Fahrer ist für die von ihm transportierte Ladung verantwortlich. Beim Verlust von Ladung oder Teilen davon, ist diese sofort von sämtlichen Flächen im Sicherheitsbereich zu entfernen. Sofern dies dem Fahrer nicht allein möglich ist, ist das Airport Duty Management zu informieren.
- (5) Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

1.6 Befahren und Betreten des Sicherheitsbereichs

1.6.1 Fahrstraßen

- (1) Die Fahrstraßen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (2) Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Parkpositionen, Geräteabstellflächen usw.), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende weiße Straßenbegrenzungslinie darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen.
- (3) Muss innerhalb eines Parkpositionsbereichs zwecks Flugzeugabfertigung von Parkposition zu Parkposition gefahren werden, kann auf die Benutzung der Fahrstraße verzichtet werden. Dabei ist insbesondere in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen größte Vorsicht erforderlich.
- (4) Es ist grundsätzlich verboten, Fahrstraßen in Richtung Rollfeld zu verlassen.

1.6.2 Rollbereichsstraßen

- (1) Rollbereichsstraßen sind durch das Vorschriftzeichen „Stopp bei Rollverkehr“ und durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (2)) gekennzeichnet.
- (2) Vorfeldrollbahnen sind mit erhöhter Aufmerksamkeit und ausreichendem Sicherheitsabstand (mindestens 150 m oder 3 Parkpositionen) zu einem sich nähernden Luftfahrzeug zu überqueren. Gegebenenfalls ist am Zeichen „Stopp bei Rollverkehr“ anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.
- (3) Auf Rollbereichsstraßen besteht Haltverbot.
- (4) Die Rollbereichsstraßen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (5) Rollbereichsstraßen dürfen nicht von Fußgängern benutzt werden.
- (6) Es ist grundsätzlich verboten, Rollbereichsstraßen in Richtung Rollfeld zu verlassen.
- (7) Bei schlechten Sichtverhältnissen ist das Benutzen von Rollbereichsstraßen, soweit möglich, zu vermeiden.

1.6.3 Parkpositionsbereich

(1) Der Parkpositionsbereich wird durch Fahrstraßen oder Geräte-abstellflächen einerseits und eine rote Begrenzungslinie zur Vorfeld-Rollbahn andererseits gekennzeichnet.

(2) Das Befahren des Parkpositionsbereichs ist zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt. Die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen stehen, bedarf einer vorherigen Zustimmung des Airport Coordination and Data Centers.

(3) Auf Parkpositionen ist der Rollbereich eines Luftfahrzeugs durch eine durchgezogene weiße und eine gestrichelte rote Linie, als Trennung zwischen Rollbereich und Bereitstellfläche, markiert. Innerhalb der Bereitstellflächen ist ein gefahrloses Bereitstellen von Fahrzeugen während des Rollvorganges möglich.

Werden Luftfahrzeuge auf Parkpositionen mit einer gelben gestrichelten Rollleitlinie abgestellt, dürfen die angrenzenden Bereitstellflächen nicht belegt werden.

Auf Parkpositionen mit einer gelben gestrichelten Rollleitlinie oder ohne markierte Bereitstellflächen ergibt sich der Rollbereich aus der Spannweite des Luftfahrzeugs plus einen Sicherheitsabstand von 7,5 m zu den Tragflächenspitzen.

(4) Während des Rollvorgangs eines Luftfahrzeugs muss der Rollbereich frei von Personen, Fahrzeugen, FOD und sonstigen Hindernissen sein. Auch bei Rollvorgängen auf benachbarten und gegenüberliegenden Parkpositionen ist Vorsicht geboten.

1. Parkpositionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind in der Regel daran zu erkennen, dass
 - eine Person zum Einwinken des Luftfahrzeugs bereitsteht oder
 - das automatische Andockführungssystem aktiviert ist.

2. Luftfahrzeuge, die von einer Parkposition abrollen wollen bzw. mit Schleppfahrzeugen gezogen oder geschoben werden, sind daran zu erkennen, dass die Zusammenstoß-Warnlichter blinken, bzw. die Rundumleuchte am Schleppfahrzeug eingeschaltet ist und die Bremsklötze an den Fahrwerken entfernt worden sind.

Bei Durchrollpositionen ist auf die Anwesenheit des Walk Out Assistant zu achten, der in Flugrichtung links, neben der Fahrstraße, in der Bereitstellfläche steht.

(5) Parkpositionen mit Andockführungssystem:

1. Das Andockführungssystem ermöglicht den Piloten mittels Leuchtanzeige ein selbstständiges Einrollen und Abstellen des Luftfahrzeugs auf der Parkposition.
2. Vor dem Einrollen eines Luftfahrzeugs auf eine Parkposition mit Andockführungssystem hat der verantwortliche Bodenverkehrsdienstleister eine Oberflächenkontrolle auf Fremdkörper sowie eine Prüfung der Hindernisfreiheit durchzuführen.
3. Der verantwortliche Bodenverkehrsdienstleister hat anschließend eine kontinuierliche Überwachung des Rollbereichs und des Einrollvorgangs sicherzustellen. Wenn notwendig, ist der Einrollvorgang durch Drücken des Notstopknapfs am Bedienpanel unverzüglich zu unterbrechen.
4. Nach erfolgter Unterbrechung des Einrollvorgangs übernimmt das Personal der Movement Area Supervision Unit (MASU) das Abstellen des Luftfahrzeugs. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Andockführungssystem während des Einrollvorgangs ausfällt oder anderweitig nicht zur Verfügung steht.

(6) Auf Parkpositionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(7) Die Parkposition ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen.

(8) Parkpositionen mit Fluggastbrücken

1. Der Aktionsbereich der Fluggastbrücken ist durch eine rot schraffierte Fläche gekennzeichnet (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (8)). Diese Fläche ist grundsätzlich von Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.
2. Wenn die an der Fluggastbrücke angebrachten gelben Rundumleuchten blinken, darf die rot schraffierte Fläche nicht betreten und befahren werden. Das Betreten ist Personen erlaubt, wenn dies aus Abfertigungsgründen unumgänglich notwendig ist. Ist die Fluggastbrücke in Bewegung ertönt zusätzlich ein akustisches Warnsignal.
3. Unter dem beweglichen Teil der Fluggastbrücke darf grundsätzlich nicht mit einem Fahrzeug hindurch gefahren werden. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zum Erreichen von Bedienpunkten am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Das Unterfahren ist nur mit Hilfe eines Einweisers erlaubt.
4. An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.
5. Die Benutzung der Diensttreppe am Kopf der Fluggastbrücke ist nur den an der jeweiligen Abfertigung beteiligten Personen gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Höhe und die Neigung der Treppenstufen ändern sich beim Anheben und Absenken der Fluggastbrücke.
6. Wenn die an der Fluggastbrücke angebrachten gelben Rundumleuchten blinken, darf der bewegliche Teil der Fluggastbrücke einschließlich der Diensttreppe nicht betreten werden.
7. Bevor ein Luftfahrzeug die Parkposition verlässt, muss sich die Fluggastbrücke in einem sicheren Abstand zum Luftfahrzeug befinden.

(9) Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

1. Nach dem Abstellen eines Luftfahrzeugs auf einer Parkposition, ist die Sicherheitszone des Luftfahrzeugs durch eine durchgezogene weiße und eine gestrichelte rote Linie, als Trennung zwischen Sicherheitszone und Bereitstellfläche, markiert.

Auf Parkpositionen mit einer gelben gestrichelten Rollleitlinie oder ohne markierte Bereitstellflächen wird die Sicherheitszone von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 2 m von den Tragflächen spitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.

2. Das Betreten und Befahren der Sicherheitszone ist grundsätzlich nur gestattet, wenn dies zur Abfertigung oder Wartung des Luftfahrzeugs notwendig ist. Nicht unmittelbar benötigte Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.
3. Der Aufenthalt von Personen in der Sicherheitszone ist nur erlaubt, wenn die Triebwerke abgestellt sind und das Zusammenstoß-Warnlicht ausgeschaltet ist. Fahrzeuge dürfen sich nur dann in der Sicherheitszone befinden, wenn Bremsklötze am Hauptfahrwerk untergelegt sind. Ausnahmen von der vorgenannten Regelung gelten, wenn aus Abfertigungsgründen der Aufenthalt in der Sicherheitszone bei laufenden Triebwerken zwingend erforderlich ist und die beteiligten Personen, eine entsprechende Unterweisung erhalten haben.
4. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Luftfahrzeugs über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Fahrzeug und Luftfahrzeug einzuhalten.
5. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen unter dem Flugzeugrumpf oder den Flugzeugtragflächen ist verboten. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich auch beim Vorwärtsfahren eines Einweisers zu bedienen.

6. Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.
7. Das Betanken von Fahrzeugen ist innerhalb der Sicherheitszone verboten.
8. Beim Betanken von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während des Betankens dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (1,5 m Radius um die Tankentlüftungsöffnungen unterhalb der Tragfläche und 0,25 m um die Betankungsanschlüsse unterhalb der Tragfläche) keine Fahrzeuge – ausgenommen Tankfahrzeuge – verkehren. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen grundsätzlich verboten.
9. Der Fluchtweg für das Tankfahrzeug darf nicht verstellt werden. Tankfahrzeuge sind am Luftfahrzeug so abzustellen, dass sie ohne Rückwärtsfahren die Sicherheitszone verlassen können.
10. Während der Betankung von Luftfahrzeugen ist das Einschalten der Bodenstromversorgung verboten.
11. Bei Austritt von Kraftstoff ist ein Sicherheitsabstand von 15 m zum äußeren Rand der Lache einzuhalten und unverzüglich die Feuerwehr und das Airport Duty Management zu benachrichtigen.
12. In der Sicherheitszone sind Fahrzeuge grundsätzlich so abzustellen, dass sie die Sicherheitszone ohne Rückwärtsfahren verlassen können.
13. Während des Anlassvorgangs dürfen sich nach dem Abziehen der Fluggasttreppen und -brücken keine Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten. Dies gilt auch bei der Betankung mit Fluggästen an Bord.

1.6.4 Vorfeldrollbahnen

(1) Vorfeldrollbahnen sind durch eine durchgehende rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgetrennt (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (3)).

(2) Müssen Vorfeldrollbahnen außerhalb der Rollbereichsstraßen betreten oder befahren werden, ist dies grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung des Airport Coordination und Data Centers zulässig. Sämtlichen Anweisungen des Airport Coordination und Data Centers ist Folge zu leisten. Eine dauernde Funkverbindung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen muss die Rundumleuchte eingeschaltet sein.

(3) Personen, die Vorfeldrollbahnen eigenständig außerhalb der Rollbereichsstraßen betreten oder befahren, benötigen hierfür die Fahrberechtigung Rollfeld (RA) oder die Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen (BL). Ausgenommen davon sind Personen, mit einer Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB), die von einer durch die FSG berechtigten Person begleitet oder gelotst werden (siehe auch Teil C Abschnitt 1.9). Sind Teile einer Vorfeldrollbahn gesperrt, dürfen sich Personen in diesem Bereich eigenständig aufhalten bzw. diesen Bereich eigenständig befahren, sofern sie mindestens über eine Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB) verfügen.

(4) Falls erforderlich dürfen Fahrzeuge ausnahmsweise über die rote Sicherheitslinie hinweg auf Vorfeldrollbahnen ausweichen. Dabei dürfen rollende, schwebende, gezogene oder geschobene Luftfahrzeuge nicht behindert werden.

1.6.5 Zusätzliche Regeln für Fußgänger

(1) Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen.

(2) Bei Fahrstraßen ohne Gehweg ist mit dem größtmöglichen Abstand neben der Straßenbegrenzung – außerhalb der Fahrbahn – zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Fahrbahnbegrenzung und entgegen der Fahrtrichtung zu gehen.

(3) Fußgängern ist das Überqueren von durchgezogenen roten Linien untersagt.

1.7 Rollfeld

(1) Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfelds sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Personen und Fahrzeuge mit entsprechender Berechtigung.

(2) Das Rollfeld darf nur mit vorheriger Genehmigung des Airport Duty Managements und nach anschließender Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) betreten oder befahren werden. Sämtlichen Anweisungen der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) ist Folge zu leisten. Eine dauernde Funkverbindung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen muss die Rundumleuchte eingeschaltet sein.

(3) Personen, die das Rollfeld eigenständig betreten oder befahren, benötigen hierfür die Fahrberechtigung Rollfeld (RA). Ausgenommen davon sind Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB), die von einer durch die FSG berechtigten Person begleitet oder gelotst werden (siehe auch Teil C Abschnitt 1.9). Sind Teile des Rollfelds gesperrt, dürfen sich Personen in diesem Bereich eigenständig aufhalten bzw. diesen Bereich eigenständig befahren, sofern sie mindestens über eine Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB) verfügen.

(4) Unmittelbar nach dem Verlassen des Rollfelds ist die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) und anschließend das Airport Duty Management hierüber zu informieren.

(5) Für die Durchführung von Enteisungsbetrieb auf den Enteisungsflächen findet das jeweils gültige Winter Operations Manual (Teil B) für den Flughafen Stuttgart Anwendung.

1.8 Stuttgart Army Airfield (SAAF)

Im Bereich des Stuttgart Army Airfield (SAAF) gelten besondere Bestimmungen. Den Anweisungen von SAAF Base Operations ist Folge zu leisten. Rollbahnen und Parkpositionsbereiche dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der SAAF Base Operations betreten und befahren werden.

1.9 Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation)

- (1) Die Verkehrs- und Zulassungsregeln gelten grundsätzlich auch im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation). Die nachfolgenden für diesen Teil des Sicherheitsbereichs getroffenen abweichenden Regelungen finden entsprechend Anwendung.
- (2) Der Parkpositionsbereich wird abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (1) mit einer durchgezogenen weißen Begrenzungslinie zu angrenzenden Vorfeldrollbahnen gekennzeichnet.
- (3) Die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen stehen, bedarf abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (2) einer vorherigen Zustimmung des Airport Duty Managements.
- (4) Auf den Parkpositionsbereichen sind keine Bereitstellflächen markiert. Der Rollbereich der Luftfahrzeuge ergibt sich abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (3) aus der Spannweite des Luftfahrzeugs plus einen Sicherheitsabstand von 4,5 m zu den Tragflächenspitzen.
- (5) Abrollende Luftfahrzeuge sind abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (4) nicht ausnahmslos durch die Anwesenheit eines Walk Out Assistant zu erkennen.
- (6) Vorfeldrollbahnen sollen grundsätzlich nicht betreten oder befahren werden. Sofern dies jedoch zum Erreichen des Parkpositionsbereichs oder dem jeweiligen Einsatzort unerlässlich ist, erfolgt das Betreten oder Befahren der Vorfeldrollbahnen abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.4 Absatz (2) in eigenem Ermessen. Die in Teil A Abschnitt 1.2.1 und 1.2.2 festgelegten Vorfahrtsregeln sind hierbei zwingend zu beachten. Eine dauernde Funkverbindung sowie das Einschalten einer Rundumleuchte gemäß Teil A Abschnitt 1.6.4 Absatz (2) sind nicht erforderlich. Für das Betreten oder Befahren einer Vorfeldrollbahn ist abweichend zu Teil A Abschnitt 1.6.4 Absatz (3) keine entsprechende Berechtigung erforderlich.

1.10 Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD

(1) Verkehrsbehindernde Zustände und Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und das Airport Duty Management zu verständigen.

(2) Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich keine Fremdkörper (FOD) befinden, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Verursacher, sind zur Beseitigung dieser Fremdkörper verpflichtet. Sofern dies nicht möglich oder nicht erlaubt ist, ist das Airport Duty Management zu verständigen.

1.11 Besondere Witterungsverhältnisse

(1) Bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel, Schneefall oder starker Regen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Abblendlicht ist einzuschalten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen. Die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen ist in solchen Situationen unumgänglich.

(2) Bei schlechten Sichtverhältnissen ist das Benutzen von Rollbereichsstraßen, soweit möglich, zu vermeiden.

(3) Sind Markierungen (Verkehrszeichen, Haltelinien usw.) bei Schneebeleg oder schlechten Sichtverhältnissen etc. nicht zu erkennen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

(4) Befinden sich Gewitterzellen im Nahbereich des Flughafens, weist die FSG das Personal im Sicherheitsbereich mittels blinkender gelber und weißer Warnleuchten im Bereich der Vorfelder auf sich daraus ergebende Gefährdungen hin. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind durch die jeweiligen Unternehmen für das eingesetzte Personal festzulegen.

(5) Befinden sich Gewitterzellen im Nahbereich des Flughafens, darf mit der Betankung von Luftfahrzeugen nicht begonnen werden. Bereits begonnene Betankungsvorgänge sind unverzüglich einzustellen.

1.12 Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Unfallstelle absichern (Eigensicherung beachten).
2. Bei Unfällen mit Personenschaden ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen.
3. Erste Hilfe leisten (Eigensicherung beachten).
4. Meldung des Unfalls an das Airport Duty Management zur Unfallaufnahme.
5. Die Unfallsituation ist unverändert zu lassen.
6. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zur Unfallaufnahme durch das Personal des Airport Duty Managements an der Unfallstelle verbleiben.
7. Ist den Unfallzeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes beim Airport Duty Management zu melden. Sie müssen ihre Personalien an der Unfallstelle hinterlassen, soweit diese von Personen an der Unfallstelle entgegengenommen werden können.

2. Verkehrszeichen und Markierungen

2.1 Vorschriftzeichen

(1) Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgebrachte Verkehrszeichen.

(2) Stopp bei Rollverkehr.

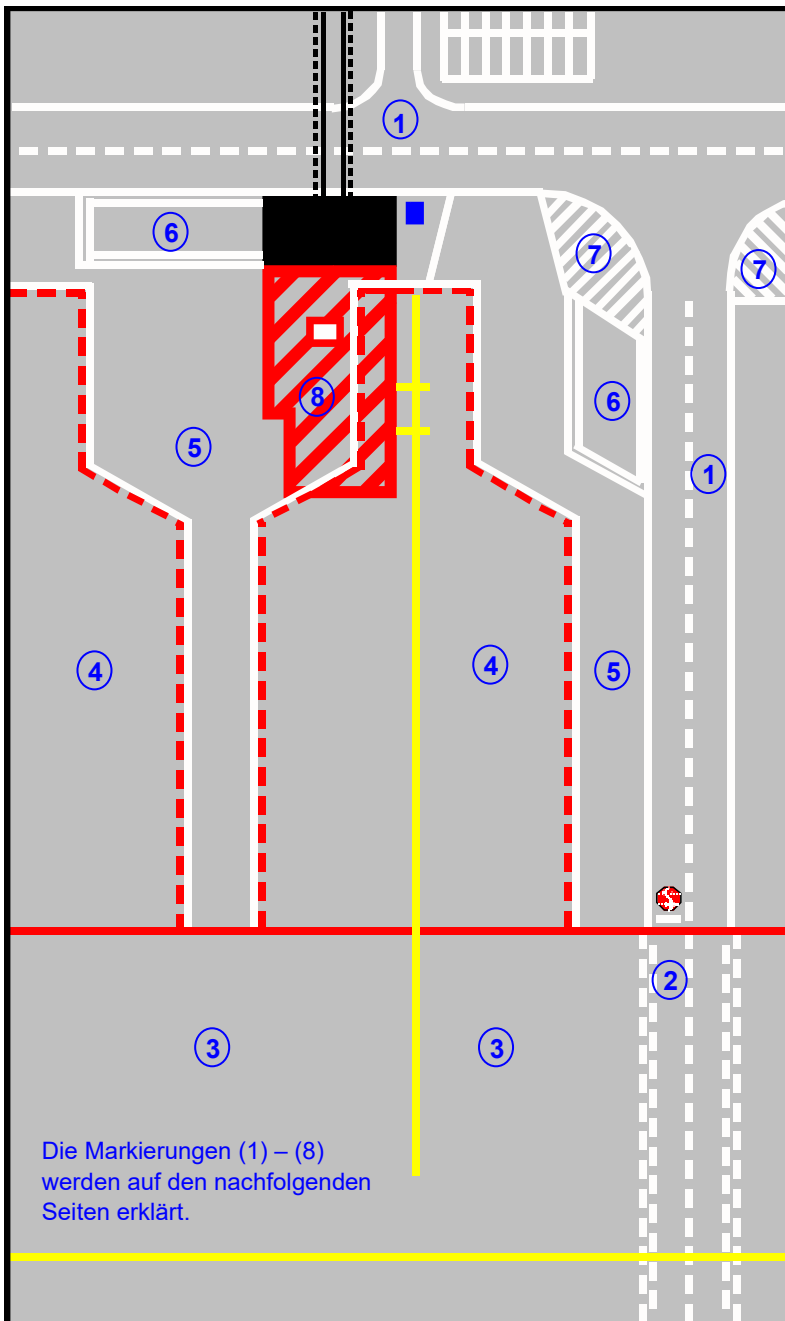
Vor dem Vorschriftzeichen „Stopp bei Rollverkehr“ ist bei sich annähernden rollenden, schwebenden sowie mit Schleppfahrzeugen gezogenen oder geschobenen Luftfahrzeugen einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge grundsätzlich anzuhalten und diesen Vorfahrt zu gewähren.



(3) Rauchen und offenes Feuer verboten.

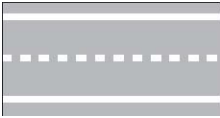


2.2 Markierungen auf dem Vorfeld



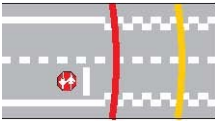
(1) Fahrstraße

Verkehrsweg im Sicherheitsbereich, gekennzeichnet durch weiße durchgezogene Begrenzungslinien, mit und ohne gestrichelte Mittellinie



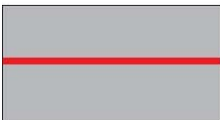
(2) Rollbereichsstraße

Weißer versetzt gestrichelte Linien mit Haltelinie für Fahrverkehr bei Rollverkehr.



(3) Rollbahn

Die durchgezogene rote Linie darf grundsätzlich nur auf markierten Rollbereichsstraßen überquert werden.



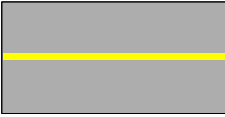
Durchgezogene gelbe oder orange Leitlinie für Rollverkehr.



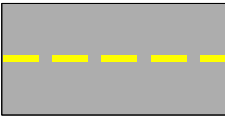
(4) Rollbereich auf einer Parkposition

Während des Rollvorgangs eines Luftfahrzeugs muss der Rollbereich frei von Personen, Fahrzeugen, FOD und sonstigen Hindernissen sein.

Durchgezogene gelbe Leitlinie für Rollverkehr.



Einzelne Parkpositionen sind mit gelber gestrichelter Leitlinie für den Rollverkehr markiert.



Die Bereitstellfläche und der Rollbereich sind durch eine durchgezogene weiße und eine gestrichelte rote Linie voneinander getrennt.



(5) Bereitstellfläche

Fläche zur Bereitstellung von Fahrzeugen während der Abfertigung eines Luftfahrzeugs.

(6) Abstellfläche

Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.



(7) Weiß schraffierte Sperrfläche

Das Halten und Parken von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist untersagt.



(8) Rot schraffierte Sperrfläche

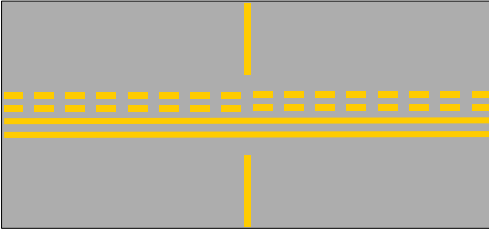
Diese Flächen sind grundsätzlich von Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen freizuhalten. Bei Betrieb der Fluggastbrücke (gelbe Rundumleuchte blinkt) sind Betreten und Befahren grundsätzlich verboten.



2.3 Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld

(1) CAT I-Rollhalt

Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT I-Wetterbedingungen, sofern die Befuerung des CAT II/III-Rollhalts nicht eingeschaltet ist.



Markierung: Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur Start- und Landebahn.

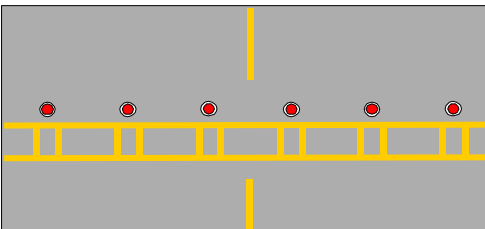
Verkehrszeichen: Weiße Schrift auf rotem Grund



(2) CAT II/III-Rollhalt

Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT II/III-Wetterbedingungen.

Markierung: Gelbe „leiterartige“ Markierung. Die rote Unterflurbefuerung liegt auf der Seite zur Start- und Landebahn.

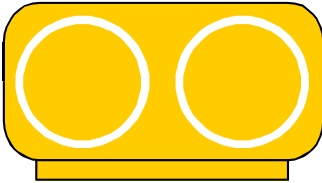


Verkehrszeichen: Weiße Schrift auf rotem Grund



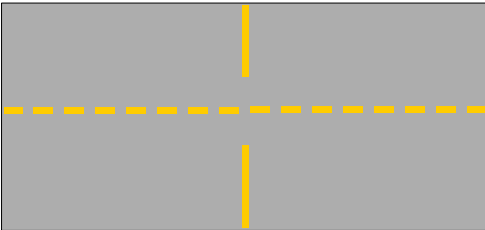
(3) Runway Guard Lights

Lichtsignalanlage zur zusätzlichen Markierung am CAT I-Rollhalt vor der Start- und Landebahn. Runway Guard Lights befinden sich an allen Rollbahnen, die zur Start- und Landebahn führen.



(4) Zwischenrollhaltmarkierung

Eine unterbrochene gelbe Linie mit oder ohne gelbe Unterflurfeuer.



Zwischenrollhaltmarkierungen befinden sich auch auf Vorfeldrollbahnen.

(5) Markierung an Servicewegen im Rollfeld

Diese Markierung befindet sich innerhalb des Rollfelds an Kreuzungspunkten eines Serviceweges mit einer Rollbahn oder sonstigen Schutzzone. Sie gewährleistet einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu angrenzenden Rollbahnen bzw. sonstigen Schutzzonen. Die Weiterfahrt darf erst nach Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) erfolgen.



Die Markierung besteht aus einem weißen Querbalken sowie einer davorliegenden roten Fläche mit der Aufschrift „STOP“ inklusive eines Hinweises auf die nächste angrenzende Rollbahn oder sonstigen Schutzzone.

(6) Schilder an Einmündungen von Servicewegen zum Rollfeld
(Meldepunkte)

Dieses Schild befindet sich an Kreuzungspunkten eines Serviceweges mit einer Rollbahn, wenn dort die Zufahrt zum Rollfeld erfolgt. Es gewährleistet einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu angrenzenden Rollbahnen. Ergänzend ist dieser Serviceweg durch eine Kette gesichert. Die Weiterfahrt darf erst nach Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) erfolgen.

**Weiterfahrt nur nach
Freigabe durch Kontrollturm
Meldepunkt 2**

Das Schild besteht aus einem weißen Hintergrund mit der Aufschrift „Weiterfahrt nur nach Freigabe durch Kontrollturm“ sowie der Bezeichnung des betreffenden Meldepunktes.

(7) Senderschutzzonen

Senderschutzzonen dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) befahren oder betreten werden. Die Zufahrten zu den Schutzzonen sind durch Ketten gesichert. Zusätzlich weisen entsprechende Schilder auf den Beginn dieser Schutzzonen hin.

Gleitpadsender 07

**Weiterfahrt nur
nach Freigabe
durch Kontrollturm!**

3. Überwachung der Verkehrs- und Zulassungsregeln

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln sowie weiterer Sicherheitsbestimmungen im Sicherheitsbereich ist das Personal des Airport Duty Managements (ADM), das Personal der Movement Area Supervision Unit (MASU) und das Personal des Airport Coordination and Data Centers (ACDC) zuständig.

(2) Das Personal des ADM sowie der MASU sind befugt Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

(3) Den Anweisungen des Personals des ADM, der MASU und des ACDC sowie von Personen mit hoheitsrechtlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten.

(4) Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln dem ADM anzuzeigen.

B Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln

1. Ziel und Zweck

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 139/2014 ist der Flugplatzbetreiber für den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flugplatzes gemäß den Bedingungen seines Zeugnisses und dem Inhalt des Flugplatzhandbuchs verantwortlich. Die FSG als Betreiber des Flughafens Stuttgart hat somit alles Erforderliche zu veranlassen, damit Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, vermieden bzw. unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrzeugverkehr zu überwachen. Die Überwachung obliegt dem in Teil A Abschnitt 3. Absatz (1) und (2) genannten Personenkreis.

(3) Um für alle Beteiligten mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit der erforderlichen Sanktionen zu erreichen, wird dem Airport Duty Management der nachfolgende Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt.

(4) Der Maßnahmenkatalog gewährleistet eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln im Sicherheitsbereich des Flughafens.

(5) Der Maßnahmenkatalog informiert über Sanktionen, Punkte und beteiligte Personenkreise sowie die erforderliche Dokumentation.

2. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Das Airport Duty Management ist grundsätzlich autorisiert den Berechtigungsausweis einzuziehen. Die möglichen Maßnahmen nach der Flughafenbenutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Personal des Airport Duty Managements ist im Einzelfall befugt, Personen, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat (z.B. durch Alkoholeinfluss), an der Weiterfahrt zu hindern und aus dem Sicherheitsbereich zu verweisen.

(3) Bei allen Verstößen sind durch das Personal des Airport Duty Managements die Personalien festzustellen. Anschließend wird der nachstehende Maßnahmenkatalog angewandt und mögliche Sanktionen verhängt. Der Dienstvorgesetzte bzw. der Verkehrsteilnehmer wird über die getroffenen Maßnahmen in Textform in Kenntnis gesetzt.

3. Verstöße

(1) Maßnahmenkatalog

Befahren des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen ohne aktuelle Flugplatzkarte	Teil C, 2.7.6	1
Befahren des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen ohne vorschriftsmäßige technische Ausstattung oder Kennzeichnung	Teil C, 2.7.3 (1) (2) (3) (4) (5) / 2.7.4 (1) / 2.7.5 (1)	5
Benutzung der Rollbereichsstraßen zu Fuß	Teil A, 1.6.2 (5) / 1.6.5 (3)	2
Betreten oder Befahren des Rollfelds ohne Genehmigung des Airport Duty Managements oder ohne Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower)	Teil A, 1.2.2 (9) / 1.6.1 (4) / 1.6.2 (6) / 1.7 (2)	5
Fahren mit offenen Fahrzeigtüren	Teil A, 1.4.1 (3)	1
Fehlende Information an das Airport Duty Management oder die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) nach dem Verlassen des Rollfelds	Teil A, 1.7 (4)	1
Fehlende Warnkleidung	Teil A, 1.4.2 (1) (2)	1
Führen von Fahrzeugen mit leichten Sicherheitsmängeln	Teil A, 1.4.1 (2) / Teil C, 2.3 (1) (2) (3)	2

Führen von Fahrzeugen mit schweren Sicherheitsmängeln oder ohne gültige Prüfplakette	Teil A, 1.4.1 (2) / Teil C, 2.3 (1) (2) (3)	4
Führen von Fahrzeugen ohne gültige Fahrberechtigung der FSG	Teil A, 1.1.1 (8)	5
Führen von Fahrzeugen ohne vorschriftsmäßige Beleuchtung	Teil A, 1.5.3	2
Missachtung der Anschnallpflicht	Teil A, 1.5.4 (1) (2)	1
Missachtung der für das Halten oder Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von sonstigen Hindernissen geltenden Regeln	Teil A, 1.6.2 (3) / 1.6.3 (7) / 1.6.3 (9) Punkt 13. 1.5.2 (4) (5) (6) (7) (8) (10)	1
Missachtung der für das Rückwärtsfahren geltenden Regeln	Teil A, 1.6.3 (9) Punkt 12. / 1.5.1 (1) (2) (3) (5) (6) (7)	2
Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	Teil A, 1.4.3 / 1.6.3 (9) Punkt 3., 4., 5., 8. u. 11	3
Missachtung der Vorfahrtsregelung, Erzwingen der Vorfahrt oder Missachtung einer Stoppstelle	Teil A, 1.2.1 (2) (3) (4) (5) / 1.2.2 (1) (2) (3) (5) / StVO	3
Missachtung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit oder nicht angepasste Fahrweise bei besonderen Wetter-, Sicht- oder Straßenverhältnissen	Teil A, 1.3 / 1.6.3 (6) 1.11 (1) (2) (3)	3
Missachtung des Sicherheitsabstandes zu Fußgängern und Radfahrern	Teil A, 1.4.1 (5)	3
Missachtung des auf Fahrstraßen einzuhaltenden Sicherheitsabstandes zu vorausfahrenden Fahrzeugen	StVO	3
Missachtung des Rauchverbotes, des Verbotes Fahrzeuge innerhalb der Sicherheitszone zu betanken und des Verbotes während der Betankung von Luftfahrzeugen die Bodenstromversorgung einzuschalten	Teil A, 1.6.3 (9) Punkt 7. u. 10 / 1.4.1 (1)	2
Missachtung des Vorrangs von rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen ohne konkrete Gefährdung	Teil A, 1.2.1 (1) / 1.6.3 (4) / 1.2.2 (4)	5
Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen	Teil A, 1.6.2 (2)	5

Missachtung eines Durchfahrtsverbotes oder Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	Teil A, 1.4.1 (6) / StVO	3
Nicht einhalten der vorgeschriebenen Anhängelasten oder ungenügende Ladungssicherung	Teil A, 1.5.4 (3) (4) (5)	2
Nicht freihalten von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen	Teil A, 1.4.1 (9)	4
Nicht vorschriftsmäßiger Lotsenvorgang bzw. fehlende Lotsenberechtigung	Teil A, 1.2.2 (2) Teil C, 1.11 (1) (5)	2
Nichteinhaltung von Fahrstraßen oder Befahren des Parkpositionsbereiches ohne zwingenden Grund	Teil A, 1.6.1 (1) (2) 1.6.3 (2)	1
Parken von Fahrzeugen auf Rollbahnen und Rollbereichsstraßen.	Teil A, 1.5.2 (6)	3
Rechtswidrige Benutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt	StVO	1
Überfahren von am Boden liegenden Kabeln und Schläuchen	Teil A, 1.6.3 (9) Punkt 6.	2
Unberechtigtes Betreten oder Befahren der Vorfeldrollbahnen außerhalb der gekennzeichneten Fahr- und Rollbereichsstraßen	Teil A, 1.2.2 (9) / 1.6.4 (2) (3) (4)	5
Unberechtigte Verwendung der Rundumleuchte sowie Fahren ohne Rundumleuchte, wenn vorgeschrieben	Teil A, 1.2.1 (1) / 1.2.2 (6) (7) (8) / 1.6.4 (2) 1.7 (2)	2
Verstellen des Fluchtweges von Tankfahrzeugen oder vorschriftswidriges Abstellen von Tankfahrzeugen	Teil A, 1.6.3 (9) Punkt 9. 1.5.2 (9)	2
Vorschriftswidriges Verhalten im Bereich der Fluggastbrücken	Teil A, 1.6.3 (8)	2
Vorschriftswidriges Verhalten bei der Behandlung von verkehrsbehindernden Zuständen, Verunreinigungen und FOD	Teil A, 1.10	2
Vorschriftswidriges Verhalten bei Unfällen	Teil A, 1.12	3
Werfen von Gegenständen im Sicherheitsbereich	Teil A, 1.4.1 (8)	1

(2) Sofern vorstehende Verstöße in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter begangen werden, gilt Teil B Abschnitt 4.

(3) Personen, die einen Punktestand von 5 Punkten erreicht haben, müssen innerhalb von 14 Tagen an einer Wiederholungsschulung für die entsprechende Berechtigung bei der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) teilnehmen. Wird diese Frist versäumt, wird der Berechtigungsausweis für einen Monat eingezogen und kann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Schulung für die entsprechende Berechtigung wiedererlangt werden. Das Punktekonto reduziert sich nicht.

(4) Personen, die einen Punktestand von 10 Punkten erreicht haben, wird der Berechtigungsausweis für einen Monat entzogen und dieser kann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Schulung für die entsprechende Berechtigung wiedererlangt werden. Das Punktekonto wird um 5 Punkte reduziert.

(5) Personen, denen eine Fahrberechtigung gemäß Absatz (3) und (4) entzogen wird, erhalten einen Berechtigungsausweis mit der entsprechenden Basisberechtigung ausgestellt.

(6) Bei Personen, denen eine Basisberechtigung gemäß Absatz (3) entzogen wird, behält sich die FSG das Recht vor, den Flughafenausweis für einen Monat zu sperren. Die Entscheidung über die Sperrung des Flughafenausweises trifft in jedem Einzelfall das im Teil B Abschnitt 7. Absatz (3) genannte Gremium.

(7) Wird Personen eine Basisberechtigung gemäß Absatz (4) entzogen, erfolgt die Sperrung des Flughafenausweises für einen Monat.

4. Schwerwiegende Verstöße

Bei den folgenden Verstößen wird der Berechtigungsausweis für mindestens einen Monat entzogen und kann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Wiederholungsschulung für die entsprechende Berechtigung wiedererlangt werden:

- Konkrete Gefährdung eines rollenden, schwebenden sowie mit Schleppfahrzeug gezogenen oder geschobenen Luftfahrzeugs einschließlich seines Schlepp- und/oder Leitfahrzeugs.
- Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens, wenn die Verkehrstüchtigkeit durch Alkohol, psychoaktive Substanzen oder Medikamente beeinträchtigt ist.
- Befahren des Sicherheitsbereichs ohne amtliche Fahrerlaubnis.
- Die im Teil B Abschnitt 3. Absatz (1) aufgeführten Verstöße, wenn sie in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter begangen werden
- Sonstige Verstöße bei konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter.

Der Zeitraum des Berechtigungsausweisentzuges wird in jedem Einzelfall durch das im Teil B Abschnitt 7. Absatz (3) genannte Gremium festgelegt.

5. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden nur zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten und Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Verkehrsverstoßeinträge gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) zu richten. Dort können die erfassten Daten eingesehen werden.

6. Saldoreduktion

Wenn ein Verkehrsteilnehmer im Zeitraum von 18 Monaten nach dem letzten Eintrag keine weiteren Verstöße begeht, werden vom Punktesaldo 5 Punkte abgezogen. Jedoch kann die Null-Punktmarke nicht unterboten werden. Werden während 3 Jahren keine weiteren Verstöße festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf null.

7. Einspruchsrecht und Einspruchsgremium

(1) Einsprüche gegen erfasste Verstöße sind schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Eingang der Benachrichtigung an den EASA Safety Manager der FSG zu richten.

(2) Das im Absatz (3) genannte Einspruchsgremium berät über den Einspruch. Der Dienstvorgesetzte bzw. der Verkehrsteilnehmer wird über das Ergebnis der Beratung in Textform in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Einspruchsgremium besteht neben dem EASA Safety Manager der FSG aus Vertretern folgender Organisationseinheiten:

- Airport Operations der FSG
- Training Aviation der FSG
- Rechtsabteilung der FSG

sowie

- einem Mitglied des Betriebsrats der FSG und
- zwei Vertretern des EASA Ramp Safety Teams

Bei Bedarf zieht das Gremium weitere sachverständige Personen als Berater hinzu.

(4) Die Tätigkeit des im Absatz (3) genannten Einspruchsgremiums wird durch Satzung geregelt.

C Zulassungsregeln

1. Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs

1.1 Allgemeine Regelungen zu den Basis- und Fahrberechtigungen

Für das unbegleitete Betreten und Befahren einzelner Bereiche des Sicherheitsbereichs sind entsprechende Basis- bzw. Fahrberechtigungen erforderlich. Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen finden für alle Basis- bzw. Fahrberechtigungen Anwendung:

(1) Alle Schulungen erfolgen kostenpflichtig durch die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation). Die Teilnahme an einer Schulung ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich. Der Schulungstermin wird zwischen der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) und der entsprechenden Organisationseinheit bzw. dem betreffenden Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen oder später als vier Stunden vor geplantem Beginn abgesagt, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden.

(2) Alle Informationen zu den Schulungen und zur Anmeldung sind online unter www.stuttgart-airport.com/anmeldung-schulungen zu finden.

(3) Das Führen von amtlich zugelassenen Fahrzeugen erfordert ein Mindestalter von 18 Jahren sowie den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse, bei nicht amtlich zugelassenen Fahrzeugen ist die amtliche Fahrerlaubnis der Klasse B ausreichend.

(4) Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist durch die entsprechende Organisationseinheit oder das betreffende Unternehmen der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) zu melden und führt zum Verlust der von der FSG erteilten Fahrberechtigungen. Die FSG behält sich das Recht vor, den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis zu überprüfen.

(5) Für Spezialfahrzeuge zur Flugzeugabfertigung ist eine besondere Schulung erforderlich. Die entsprechende Organisationseinheit oder das betreffende Unternehmen stellt sicher, dass nur Mitarbeiter auf Spezialfahrzeugen eingesetzt werden, die eine entsprechende Schulung erhalten haben.

Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist der FSG nach erfolgter Schulung und vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters vorzulegen.

(6) Für die Benutzung des Sicherheitsbereichs mit Fahrrädern und Pedelecs wird keine amtliche Fahrerlaubnis benötigt. Radfahrer ohne amtliche Fahrerlaubnis müssen jedoch im Besitz der Fahrberechtigung „RAD“ sein.

(7) Alle Basis- und Fahrberechtigungen sind grundsätzlich 24 Monate gültig, sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(8) Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums muss die Person erneut an der betreffenden Basis- oder Fahrerschulung oder einer entsprechenden Wiederholungsschulung teilnehmen. Wird eine dieser Schulungen innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums erfolgreich absolviert, wird die entsprechende Basis- oder Fahrberechtigung um die festgelegte Gültigkeitsdauer, beginnend vom Gültigkeitsdatum der alten Basis- oder Fahrberechtigung, verlängert.

(9) Alle Basis- oder Fahrberechtigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Sicherheitsbereich in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betreten wurde. Zudem verliert eine Fahrberechtigung ihre Gültigkeit bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder wenn die für eine Anmeldung zur betreffenden Fahrerschulung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(10) Personen, die im Besitz einer Fahrberechtigung sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen im betreffenden Bereich berechtigt sind, haben den Berechtigungsausweis an die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) oder in Verbindung mit dem Flughafenausweis an das ServiceCenter Zugangsmanagement der FSG zurückzugeben. Alternativ ist der Berechtigungsausweis bei der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) anpassen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FSG berechtigt, den Berechtigungsausweis einzuziehen bzw. den Flughafenausweis zu sperren.

(11) Personen, die über eine Basis- oder Fahrberechtigung verfügen, den Sicherheitsbereich jedoch in einem Zeitraum von 3 bis 12 Monaten nicht betreten haben, müssen zur Reaktivierung der Basis- oder Fahrberechtigung an einer Auffrischungsschulung teilnehmen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FSG berechtigt, den Berechtigungsausweis einzuziehen bzw. den Flughafenausweis zu sperren.

(12) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bleiben die Basis- oder Fahrberechtigungen bestehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und die betreffende Basis- oder Fahrberechtigung für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird.

(13) Nach erfolgter Abgabe des Berechtigungsausweises kann eine Basis- oder Fahrberechtigung innerhalb von 3 Monaten durch die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) wieder neu ausgestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erneut erfüllt sind und die betreffende Basis- oder Fahrberechtigung für die Tätigkeit erneut benötigt wird.

1.2 Basisberechtigung Hochbauzone (BHZ)

(1) Für das unbegleitete Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone ist mindestens eine Basisberechtigung „BHZ“ erforderlich. Jeder Inhaber eines Flughafenausweises, der zum Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone berechtigt, hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone teilzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an dieser Schulung nicht fristgerecht, führt dies zur unverzüglichen Sperrung des Flughafenausweises.

(2) Nimmt der Inhaber eines Flughafenausweises innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung einer Fahrberechtigung Hochbauzone teil, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone.

(3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone erwirbt die Person die Berechtigung den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig zu betreten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.3 Basisberechtigung Vorfeld (BVF)

(1) Für das unbegleitete Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder ist mindestens eine Basisberechtigung „BVF“ erforderlich. Jeder Inhaber eines Flughafenausweises, der zum Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder berechtigt, hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld teilzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an dieser Schulung nicht fristgerecht, führt dies zur unverzüglichen Sperrung des Flughafenausweises.

(2) Nimmt der Inhaber eines Flughafenausweises innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung einer Fahrberechtigung Vorfeld teil, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld.

(3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld erwirbt die Person die Berechtigung den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder eigenständig zu betreten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.4 Fahrberechtigung Hochbauzone (FHZ)

(1) Für das unbegleitete Befahren des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone ist mindestens eine Fahrberechtigung „FHZ“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „FHZ“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone ist ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich H.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „FHZ“ erwirbt die Person die Berechtigung den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.5 Fahrberechtigung Vorfeld (FVF)

(1) Für das unbegleitete Befahren der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder ist eine Fahrberechtigung „FVF“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „FVF“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G oder V und die regelmäßige Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Vorfelder.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld erwirbt die Person die Berechtigung, die Hochbauzone, den General Aviation Bereich und die Vorfelder eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Der Geltungsbereich des Flughafenausweises ist hierbei ggf. einschränkend zu beachten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.6 Fahrberechtigung Radfahrer ohne amtliche Fahrerlaubnis (RAD)

(1) Für das unbegleitete Befahren des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone mit Fahrrädern und ohne amtliche Fahrerlaubnis ist eine Fahrberechtigung „RAD“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „RAD“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone voraus.

(3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „RAD“ erwirbt die Person die Berechtigung, den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig mit Fahrrädern zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.7 Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen (BL)

(1) Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit Schleppfahrzeugen auf Vorfeldrollbahnen sowie den unmittelbar an die Vorfelder anschließenden Rollbahnen ist mindestens eine Fahrberechtigung „BL“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „BL“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „BL“ sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G oder V, die regelmäßige Ausübung einer Tätigkeit zum Bewegen von Luftfahrzeugen sowie eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „BL“ inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OPS.B.029 in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit erwirbt die Person die Berechtigung, die Vorfeldrollbahnen sowie die unmittelbar an die Vorfelder anschließenden Rollbahnen eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.8 Fahrberechtigung De-icing-Pads (DP)

(1) Für das unbegleitete Befahren des Bereichs der De-icing Pads sowie der angrenzenden Bereiche der Rollbahnen N, S und H ist mindestens eine Fahrberechtigung „DP“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „DP“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A oder V, die regelmäßige Ausübung einer Tätigkeit im Enteisungsprozess sowie eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OPS.B.029 in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit erwirbt die Person die Berechtigung, den Bereich der De-icing Pads sowie die angrenzenden Bereiche der Rollbahnen N, S und H zu betreten und eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

(5) Die Fahrberechtigung „DP“ ist abweichend zu den allgemeinen Festlegungen lediglich 12 Monate gültig.

1.9 Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB)

(1) Eine Aufenthaltsberechtigung „RB“ ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Für das Betreten des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen in Begleitung einer Person mit Fahrberechtigung „RA“.
- Für das Befahren des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen mittels Lotsenvorgang durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ oder Fahren in einer Kolonne, die durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ angeführt wird.
- Für das Betreten und Befahren von für den Flugbetrieb gesperrten Bereichen des Rollfelds und der Vorfeldrollbahnen ohne Begleitung durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“.

(2) Eine Aufenthaltsberechtigung „RB“ ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Die betreffende Person verfügt über die Fahrberechtigung „RA“.
- In Ausnahmefällen und bei betrieblicher Notwendigkeit können Personen ohne die Aufenthaltsberechtigung „RB“ durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ begleitet oder gelotst werden. Die Zustimmung des Airport Duty Managements ist spätestens mit der Genehmigungsanfrage zum Befahren des Rollfelds einzuholen.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigung Rollfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A oder V und die Zustimmung des Fachbereichs Airport Operations der FSG.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigung „RB“ erwirbt die Person die unter Absatz (1) aufgeführten Berechtigungen. Gleichzeitig ist die Person berechtigt, innerhalb der gesperrten Bereiche ein für den dortigen Einsatz zugelassenes Fahrzeug eigenständig zu führen. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Berechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.10 Fahrberechtigung Rollfeld (RA)

(1) Für das eigenständige Betreten und Befahren des Rollfelds und der Vorfeldrollbahnen ist grundsätzlich eine Fahrberechtigung „RA“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „RA“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist und die regelmäßige Ausübung von Tätigkeiten im Bereich des Rollfelds.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OPS.B.029 erwirbt die Person die Berechtigung, das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig zu betreten und mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist. Mit der erteilten Fahrberechtigung „RA“, werden bisher erworbene Berechtigungen „RB“, „DP“ und „BL“ aufgehoben.

1.11 Lotsenberechtigung (L)

(1) Für das Lotsen von Fahrzeugen mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. von Fahrern ohne Fahrberechtigung für den betreffenden Flughafenbereich ist eine Lotsenberechtigung „L“ erforderlich.

(2) Die Lotsenberechtigung „L“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G, H oder V sowie eine Fahrberechtigung „FHZ“ oder „FVF“. Die Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung kann in Verbindung mit einer entsprechenden Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung durchgeführt werden.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung erwirbt die Person die Berechtigung, Fahrzeuge mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. Fahrer ohne Fahrberechtigung für den betreffenden Flughafenbereich zu lotsen. Der Geltungsbereich der Fahrberechtigung ist hierbei ggf. einschränkend zu beachten. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Berechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

(5) Das Lotsen von Fahrzeugen mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. von Fahrern ohne Fahrberechtigung im Rollfeld sowie auf Vorfeldrollbahnen ist grundsätzlich nur durch Personen der FSG und der DFS zulässig.

2. Fahrzeugzulassung

2.1 Allgemeines

(1) Für den eigenständigen Betrieb eines selbstfahrenden Fahrzeugs im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart ist eine vorherige Zulassung der FSG erforderlich (Fahrzeugplakette). Eine solche Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Fahrzeug bei Tätigkeiten eingesetzt wird, die den Betrieb des Flugplatzes betreffen und wenn es

- betriebsfähig und für den beabsichtigten Betrieb geeignet ist;
- über einen Versicherungsschutz gemäß den definierten Anforderungen verfügt;
- bei Betrieb im Rollfeld und auf den Vorfeldrollbahnen die Anforderungen an die Markierung und Beleuchtung erfüllt;
- bei Betrieb im Rollfeld und auf den Vorfeldrollbahnen mit einem Funkgerät und einem Transponder ausgestattet ist.

Weitere Details hierzu werden nachfolgend beschrieben.

(2) Fahrräder sowie Pedelects benötigen keine Fahrzeugzulassung, dürfen jedoch im Rollfeld, im Bereich der Vorfelder sowie im Bereich der General Aviation nicht betrieben werden.

(3) Fahrzeugplaketten für Fahrzeuge mit einer amtlichen Zulassung berechtigen grundsätzlich nicht zum Parken des Fahrzeugs im Sicherheitsbereich. Das Abstellen beschränkt sich ausschließlich auf die Dauer der dortigen Tätigkeit des Fahrzeugführers. In besonderen Ausnahmefällen kann für amtlich zugelassene Fahrzeuge eine Berechtigung zum Parken im Sicherheitsbereich erteilt werden.

(4) Privatfahrzeuge und Firmenfahrzeuge, die über keine firmenspezifische Beschriftung verfügen, müssen eindeutig als firmenzugehörig gekennzeichnet sein. Sollte eine Beklebung des Fahrzeugs nicht möglich sein, sind der Firmenname bzw. bei nicht ortsansässigen Firmen zusätzlich die Kontaktdaten des Fahrers von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

(5) Die FSG behält sich vor, die Zulassung zum Befahren des Sicherheitsbereichs umgehend zu widerrufen, sofern Teile dieser Bestimmungen in wesentlicher Weise missachtet werden. Dies gilt ebenfalls, wenn das Fahrzeug die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder stillgelegt wird.

2.2 Antragstellung

(1) Die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung einer Zulassung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart stehen auf der Website des Flughafens Stuttgart zum Download zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form.

(2) Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zu seiner Firma bzw. Person, sowie seiner Tätigkeit am Flughafen Stuttgart lückenlos zu übermitteln. Hierbei ist insbesondere darzulegen, zu welchen Tätigkeiten beim Betrieb des Flugplatzes das Fahrzeug eingesetzt wird.

(3) Ist der Antragsteller im Auftrag der FSG oder einer anderen, am Flughafen Stuttgart ansässigen Firma oder Behörde tätig, ist eine Bestätigung des Auftraggebers auf den Antragsunterlagen zwingend erforderlich.

(4) Privatfahrzeuge, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, können nur in besonders begründeten Einzelfällen zur Nutzung im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart zugelassen werden. Dieser Nachweis ist bei Antragstellung beizufügen. Genehmigungen zum Befahren des Rollfelds werden für Privatfahrzeuge grundsätzlich nicht erteilt.

(5) Die Entscheidung über die betriebliche Notwendigkeit trifft der Fachbereich Airport Operations der FSG.

2.3 Fahrzeugzustand

(1) Eine Zulassung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart kann nur Fahrzeugen erteilt werden, die sich in einem betriebs sicheren Zustand befinden. Bei Fahrzeugen mit einer amtlichen Zulassung nach StVZO gilt dies grundsätzlich bis zur nächsten durchzuführenden Hauptuntersuchung als erfüllt. Ein entsprechender Nachweis muss bei der Antragstellung nicht vorgelegt werden.

(2) Fahrzeuge ohne Zulassung nach StVZO, die auftragsbedingt im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und dann jährlich einer technischen Überprüfung nach § 29 StVZO unterzogen werden. Erfolgt diese Prüfung nicht durch die Abteilung Fahrzeugtechnik der FSG, ist die Vorlage einer aktuellen Prüfbescheinigung eines technischen Sachverständigen erforderlich. Die erfolgte technische Prüfung ist durch eine Prüfplakette am betreffenden Fahrzeug zu dokumentieren.

(3) Unabhängig von diesen Festlegungen sind Fahrzeughalter und Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass sich die im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart eingesetzten Fahrzeuge in einem verkehrs- und betriebs sicheren Zustand befinden. Unberührt hiervon bleiben durch den Verkehrszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.

2.4 Versicherungsschutz

(1) Die Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart kann nur erteilt werden, sofern für das betreffende Fahrzeug ein Versicherungsnachweis für den beantragten Einsatzzeitraum vorgelegt wird.

(2) Zulassungspflichtige und zugelassene Fahrzeuge benötigen eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme über mindestens € 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, sowie mindestens € 8 Mio. bei Personenschäden je geschädigter Person. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich das Gelände des Flughafens Stuttgart bzw. eines Verkehrsflughafens einschließen. Die Versicherungsbestätigung darf den vorgesehenen Einsatz des Fahrzeugs im beantragten Geltungsbereich nicht ausschließen oder wesentlich einschränken. Nicht zugelassene und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den o.g. Versicherungssummen abzudecken.

2.5 Nachweis der Fahrzeugzulassung

2.5.1 Fahrzeugplakette

(1) Als Nachweis für die erteilte Fahrzeugzulassung wird durch das Airport Duty Management für das betreffende Fahrzeug eine selbstklebende Fahrzeugplakette ausgestellt. Diese ist nach ihrer Ausgabe unverzüglich am unteren linken Rand der Windschutzscheibe (Fahrerseite) fest anzubringen. An Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist die Fahrzeugplakette vorne links, oberhalb des linken Vorderrads an der Karosserie anzubringen.

(2) Fahrzeugzulassungen werden stets befristet erteilt. Grundsätzlich sind alle Fahrzeugplaketten ab ihrer Ausgabe bis zum Ablauf des aufgedruckten Kalenderjahres gültig. Sofern eine Fahrzeugzulassung für eine bestimmte Tätigkeitsdauer erteilt wird, darf das Fahrzeug innerhalb des auf der Fahrzeugplakette aufgedruckten Zeitraums verwendet werden.

2.5.2 Geltungsbereich

(1) Eine Fahrzeugzulassung wird ausschließlich für denjenigen Teil des Sicherheitsbereichs erteilt, in dem das Fahrzeug gemäß des bei der Antragstellung angegebenen Verwendungszwecks eigenständig eingesetzt werden darf. Für das Rollfeld gelten hierbei besondere Bestimmungen.

(2) Der Geltungsbereich wird auf der jeweiligen Fahrzeugplakette in Form eines Buchstabens angegeben.

Geltungsbereich	Berechtigungen
A	Rollfeld, Vorfelder und gesamte Hochbauzone
B	Rollfeld (eskortiert durch Lotsenfahrzeug), Vorfelder und gesamte Hochbauzone
G	General Aviation Bereich
H	Gesamte Hochbauzone
V	Vorfelder
Z	Polizeihubschrauberstaffel und Bereich der Hundezwingeranlage

2.5.3 Einschränkungen

Hinsichtlich der Nutzung von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich bestehen Einschränkungen, die auf der jeweiligen Fahrzeugplakette durch zusätzlich aufgedruckte Zahlencodes dargestellt werden.

Einschränkung	Bedeutung
1	Eine Berechtigung zum Abstellen des Fahrzeugs im Sicherheitsbereich besteht nur während der Ausübung der in Verbindung mit der Fahrzeugnutzung ausgeübten Tätigkeit.

2.6 Temporäre Fahrzeugzulassung (Passierschein)

(1) Die FSG kann bei betrieblicher Notwendigkeit Fahrzeugen die vorübergehende Einfahrt ohne bestehende Fahrzeugzulassung unter den folgenden Bedingungen gestatten:

- Eine Sichtprüfung über den technischen Zustand des Fahrzeugs wurde durchgeführt.
- Das Fahrzeug wird ständig von einem zugelassenen Fahrzeug begleitet bzw. gelotst.

(2) Fahrzeuge ohne bestehende Fahrzeugzulassung erhalten an der jeweiligen Kontrollstelle bei der Einfahrt in den Sicherheitsbereich vom Sicherheitspersonal eine temporäre Fahrzeugzulassung (Passierschein), die einmalig einen Zeitraum von maximal 7 Tagen umfassen darf. Diese ist während des Einsatzes im Sicherheitsbereich grundsätzlich gut sichtbar am unteren linken Rand der Windschutzscheibe (Fahrerseite) mitzuführen.

(3) Der Passierschein ist nach der Ausfahrt an der Kontrollstelle abzugeben.

(4) Fahrzeugen der gemäß Notfallplan für den Verkehrsflughafen Stuttgart alarmierten Polizei- und Rettungskräfte sowie Fahrzeugen von Rettungskräften, die durch ein berechtigtes Fahrzeug der FSG gelotst werden, ist grundsätzlich die vorübergehende Einfahrt in den Sicherheitsbereich ohne vorhandene Fahrzeugzulassung gestattet. Eine temporär ausgestellte Fahrzeugzulassung sowie eine Kennzeichnung gemäß Teil C Abschnitt 2.7.1 sind nicht erforderlich.

2.7 Sonderregelungen für das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen

2.7.1 Kennzeichnungspflicht

(1) Fahrzeuge und andere mobile Objekte, welche den Sicherheitsbereich eines Flughafens eigenständig befahren, sind gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.026 i. V. m. ADR.OPS.B.080 zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung umfasst eine Tag- und Nachtkennzeichnung, damit ein sicherer Betrieb auch bei Nacht und/oder geringer Sicht gewährleistet ist. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für nichtselbstfahrende Fahrzeuge (z.B. Anhänger). Für gelotste Fahrzeuge entfällt die Kennzeichnungspflicht, sofern das lotsende Fahrzeug die Anforderungen erfüllt. Eine Kennzeichnungspflicht besteht auch dann nicht, wenn ein Fahrzeug in einen für den Flugbetrieb gesperrten Bereich gelotst und dort eigenständig eingesetzt wird (z.B. Baufahrzeuge).

(2) Fahrzeuge, die ausschließlich die Hochbauzone, den General Aviation Bereich sowie die Vorfelder außerhalb von Vorfeldrollbahnen befahren, sind von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

2.7.2 Rundumleuchte

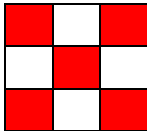
(1) Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren, müssen bei Tag und Nacht mit einer eingeschalteten Rundumleuchte gemäß den jeweils gültigen europäischen Vorschriften gekennzeichnet werden.

2.7.3 Fahrzeugkennzeichnung

(1) Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren bzw. den nachfolgenden Funktionen dienen, mit einer festgelegten farblichen Lackierung bzw. Beklebung als Tagkennzeichnung auszustatten:

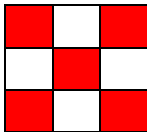
- Einsatzfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr: rot oder gelbgrün
- Fahrzeuge, die in „Follow-Me“ Funktionen eingesetzt werden können (z.B. Einsatzfahrzeuge des Airport Duty Managements und der Movement Area Supervision Unit): gelb (Spektrum Verkehrsgelb RAL 1023 – Ginstergelb RAL 1032) mit schachbrettartigem gelb-schwarzem Muster
- Servicefahrzeuge des Flughafenbetreibers sowie zugelassener Behörden und Unternehmen: vollständig gelb (Spektrum Verkehrsgelb RAL 1023 – Ginstergelb RAL 1032)

(2) Ergänzend zur farblichen Lackierung sind diese Fahrzeuge sofern baulich möglich an allen Fahrzeugseiten, mindestens jedoch an der Fahrer- und Beifahrerseite, mit einer selbstklebenden, retroreflektierenden, schachbrettartig gemusterten Markierung (Verkehrsrot RAL 3020/Verkehrsweiß RAL 9016) der Größe 0,15 x 0,15 m zu versehen.



(3) Sofern Fahrzeuge nicht über die oben beschriebene farbliche Tagkennzeichnung verfügen, ist die nachfolgend beschriebene Kennzeichnung erforderlich:

- Schachbrettartig gemustert (Verkehrsröt RAL 3020/Verkehrsweiß RAL 9016)
- Gesamtfläche auf allen Fahrzeugseiten mindestens 1,62 m²
- Seitenlänge eines Karos mindestens 0,10 m
- Retroreflektierend



(4) Diese Kennzeichnungen sind auf allen vier Seiten des Fahrzeugs permanent und gut sichtbar anzubringen. Die Verwendung von Magnettafeln ist nicht gestattet. Sofern baulich bedingt erforderlich, kann die Kennzeichnung auf den einzelnen Seiten des Fahrzeugs unterschiedliche Größen aufweisen.

(5) Folgende Standorte für die Kennzeichnung sind vorgegeben:

PKW

- Seitlich im Bereich der Fahrzeugtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

Transporter, o.ä.

- Bevorzugt im oberen Bereich des Aufbaus sonst seitlich im Bereich der Fahrzeugtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

LKW

- Bevorzugt im oberen Bereich des Aufbaus sonst seitlich im Bereich der Fahrzeugtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

(6) Im Falle der Ausstattung von Fahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichnung mit retroreflektierenden Folien sind die gesetzlichen Vorgaben der StVZO sowie die EU-Richtlinien hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen zu beachten. Notwendige Eintragungen im Fahrzeugschein durch die KFZ-Zulassungsbehörde sind durch die Fahrzeughalter ebenfalls zu beachten.

2.7.4 Funkgerät und Rufzeichen

(1) Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen über ein Funkgerät mit der Betriebsfunk-Rufgruppe „OTTO“ verfügen. Alle Fahrzeuge, die die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren, müssen über ein Funkgerät mit der Betriebsfunk-Rufgruppe „VORFELD“ verfügen.

(2) Jedem Fahrzeug wird mit der Erteilung einer Zulassung für den Einsatz im Rollfeld sowie auf den Vorfeldrollbahnen ein verbindliches Funkrufzeichen zugewiesen.

2.7.5 Transponder

(1) Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen grundsätzlich mit einem fest eingebauten Transponder zur Identifizierung ausgestattet sein. Dies gilt ebenfalls für den eigenständigen Einsatz von Fahrzeugen auf Vorfeldrollbahnen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch mobile Transponder zulässig. Diese sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz beim Airport Duty Management auszufassen. Fahrzeuge ohne Transponder dürfen das Rollfeld sowie die Vorfeldrollbahnen nur in Begleitung eines Lotsenfahrzeugs befahren.

2.7.6 Flugplatzkarten

(1) Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren, müssen mit einer aktuellen Flugplatzkarte des Rollfelds sowie der Vorfelder ausgestattet sein.

D Safety Management System (SMS)

1. Definition

(1) Der Flugplatzbetreiber ist gemäß Verordnung (EU) 139/2014 ADR.OR.C.005 für den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flugplatzes gemäß den Bedingungen seines Zeugnisses und dem Inhalt des Flugplatzhandbuchs verantwortlich. Aus diesem Grund hat die FSG ein unternehmensübergreifendes Safety Management System eingerichtet, welches sich mit der operationellen Sicherheit am Flughafen Stuttgart befasst. Mit Hilfe des Safety Management Systems werden operative Risiken des Flugbetriebs am Flughafen Stuttgart erfasst, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um das jeweilige Risiko auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.

2. Beteiligte

(1) Alle am Flughafen Stuttgart tätigen Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, sich am Safety Management System zu beteiligen. Dies umfasst sowohl die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften als auch die Beteiligung am SMS-Meldewesen sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenbetreibers (z.B. Beteiligung in Safety Committees).

3. Meldewege

(1) Damit das Safety Management System bestmöglich funktioniert, ist die Meldung von Ereignissen, welche die operationelle Sicherheit gefährden oder gefährden könnten notwendig und teilweise sogar gesetzlich verpflichtend. Ein sachbezogener und – wenn gewünscht – auch anonymierter Umgang mit den Informationen wird durch das Safety Management sichergestellt.

(2) Die Meldung von Ereignissen kann per Mail an safety@stuttgart-airport.com, mittels Meldeformular in den speziell dazu bereitgestellten Briefkästen (südliche Seite des Verkehrsleitungsgebäudes und in der BVD-Gerätehalle), über das Intranet oder per Hauspost an das Safety Management der FSG erfolgen.





















4. Auskunftspflichten




(1) Die Verantwortlichen des Safety Management Systems der FSG können im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen von den Verantwortlichen der ansässigen Unternehmen einfordern. Zudem ist es dem Safety Management uneingeschränkt vorbehalten, im Rahmen von angekündigten Safety Audits Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien der FSG belegen.

E Anhänge

1. Kennzeichnung von gefährlichen Gütern und Sofortmaßnahmen bei deren Beschädigung

1.1 Kennzeichnung

Transportkennzeichen				
				
Explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff		Entzündbare Gase	Nicht-entzündbare, nicht giftige Gase	Giftige Gase
				
Entzündbare flüssige Stoffe	Entzündbare feste Stoffe	Selbstentzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
				
Organische Peroxide	Giftige Stoffe	Ansteckungsgefährliche Stoffe	Biologische Stoffe, Kategorie B	Radioaktive Stoffe
				
Radioaktive Stoffe			Ätzende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

		
Lithium Batterien	Lithium Batterien	Gefährliche Güter in freigestellten Mengen

Kennzeichnung von Gefahrstoffen				
Explosions- gefährlich	Leicht- oder Hochentzündlich	Brandfördernd	Komprimierte Gase	Giftig/Tödlich
				
Ätzend	Gesundheits- schädlich	Gesundheits- gefährdend	Umwelt- gefährdend	
				

1.2 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

















1. Bei Verletzungen ist unter Wahrung der Eigensicherungspflicht Erste Hilfe zu leisten.
2. Die Feuerwehr ist zu verständigen.
3. Weitere Personen sind vom beschädigten Packstück fernzuhalten. Bei radioaktiven, giftigen oder ansteckungsgefährlichen Stoffen ist der betreffende Bereich im Umkreis von 25 m abzusperren. Personen mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung (an der Absperrgrenze) verbleiben.
4. Inkorporation vermeiden, d. h. nicht essen und nicht trinken.
5. Rauchen und Feuer verboten, Zündquellen (laufende Motoren etc.) abschalten.
6. Wenn möglich die Frachtpapiere für die Feuerwehr bereithalten.
7. Informieren Sie den nächsten erreichbaren Vorgesetzten und das gegebenenfalls betroffene Luftfahrtunternehmen.
8. Warten Sie Maßnahmen und Weisungen der Feuerwehr oder der Rettungsdienste ab und stellen Sie, wenn möglich, eine Person zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

Alle beteiligten Personen haben sich nach dem Eintreffen der Rettungskräfte umgehend am Einsatzleitfahrzeug der Feuerwehr zu melden.

2. Rettungs- und Brandschutzzeichen






Rettungszeichen

Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

				
Zusatzzeichen Pfeil		Rettungsweg/Notausgang links/rechts		Erste Hilfe
				
Notruftelefon	Sammelpunkt	Arzt	AED (Automatisierter Externer Defibrillator)	Augenspül- einrichtung
				
Notdusche	Krankentrage	Notausstieg mit Fluchtleiter	Rettungsausstieg	
				
Beispiel für Rettungsweg/Notausgang mit Richtungspfeil				

Brandschutzzeichen

Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

				
Richtungsangabe		Löschschlauch	Feuerleiter	Feuerlöscher
				
Brandmeldetelefon	Brandmelder	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung		

3. Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen



Achtung!

Arm gestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche hochhalten.



Halt!

Übereinanderschlagen der Hände über dem Kopf, Handflächen zum Fahrzeug.



Rechts (links) fahren!

Angewinkelter rechter (linker) Arm mit geschlossener Hand und abgespreiztem Daumen nach rechts (links) außen weisen.



Abstand halten!

Mit beiden Händen in Kopfhöhe einen Abstand anzeigen.



Herkommen!

Mit angewinkelten Armen und zum Körper gekehrten Handflächen heranwinken.



Entfernen!

Mit angewinkelten Armen und zum Fahrzeug gekehrten Handflächen wegwinken.



Anheben!

(Gabelstapler, Hubgeräte etc.) Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach oben, Handbewegung nach oben.



Absenken!

(Gabelstapler, Hubgeräte etc.) Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach unten, Handbewegung nach unten.



Abfahren!



Herausgeberin

Flughafen Stuttgart GmbH

Postfach 23 04 61

70624 Stuttgart

🌐 stuttgart-airport.com

8. Auflage

Stand: Juni 2022